

# **Beitragsordnung des KREISSCHÜTZENBUNDES ISERLOHN e.V.**

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitgliedsvereine. Sie kann nur von der Kreisdelegiertenversammlung des KREISSCHÜTZENBUNDES ISERLOHN e.V. geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Kreisdelegiertenversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
2. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr. Durch Beschluss der Kreisdelegiertenversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit**

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. April des jeweiligen Jahres erhoben. Durch Beschluss der Kreisdelegiertenversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Schützenvereine erteilen dazu ein SEPA-Lastschriftmandat.

## **§ 4 Beiträge**

Die Beitragshöhe für die Schützenvereine beträgt 0,50 € pro im Schützenverein beitragszahlenden Mitglied im Jahr. In jedem Fall werden mindestens 100 beitragspflichtige Mitglieder pro Schützenverein in Rechnung gestellt.

Verwendung der Beiträge:

- |                                       |                           |
|---------------------------------------|---------------------------|
| - 0,13 € / beitragszahlenden Mitglied | Beitrag für SSB           |
| - 0,03 € / beitragszahlenden Mitglied | Umlage Bundesschützenfest |
| - 0,34 € / beitragszahlenden Mitglied | Beitrag für KSB Iserlohn  |

Bis zum 15. Januar des Jahres melden die Mitgliedsvereine ihre Mitgliederzahlen zum 01.01. des laufenden Jahres an die Kreisgeschäftsstelle. Sofern keine aktuelle Mitgliedermeldung vorliegt, werden die Beiträge nach der letzten Mitgliedermeldung berechnet.

## **§ 5 Säumnis**

Im Säumnisfall wird der Schützenverein nach zweimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Danach kann ein Mitgliedsverein durch Beschluss der Kreisdelegiertenversammlung gemäß §7 Punkt 6 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **§ 6 Stundung**

Auf Antrag kann der Kreisvorstand die Stundung, im Falle wirtschaftlicher Probleme auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr, beschließen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt durch den Beschluss der Kreisdelegiertenversammlung am 12. März 2022 in Kraft.